

**Gesetz
über das Bergführerwesen
(Bergführergesetz)**

LGBl.Nr. 54/2002¹⁾, 27/2005, 15/2006, 1/2008²⁾, 36/2009, 12/2010³⁾

Auszug:

**4. Abschnitt
Wanderführer**

§ 28

Berechtigungsumfang

(1) Der Wanderführer ist berechtigt, Personen bei Bergwanderungen auf markierten Wegen zu führen und zu begleiten.

(2) Der Wanderführer darf keine Bergwanderungen durchführen,

a) die sich auf den Gletscherbereich erstrecken,

b) bei denen ein alpiner Schwierigkeitsgrad zu überwinden ist,

c) bei denen nicht bergerfahrene Wanderer wegen des steilen, absturzgefährlichen Geländes, gefährlicher Schneefelder, bekannt großer Steinschlaggefahr oder anderer vorhersehbarer Gegebenheiten auf Anwendung von Sicherungsausrüstung oder persönliche Hilfe angewiesen sind oder

d) bei denen Schier verwendet werden.

(3) Der Wanderführer darf bei Schneelage markierte und gebahnte Wege nicht verlassen. Dies gilt nicht für Wanderführer mit Winterwanderführerausbildung (§ 30 Abs. 4), wenn

a) die Bergwanderung nur unterhalb der Waldgrenze durchgeführt wird und

b) sich der Wanderführer überzeugt hat, dass weder die Wetter- noch die Schneelage gefährlich sind.

¹⁾ Fassung LGBl.Nr. 1/2008, 12/2010

§ 29¹⁾

Voraussetzung und Anmeldung

(1) Die Tätigkeit eines Wanderführers darf nur von Personen ausgeübt werden, welche

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind,

b) das 19. Lebensjahr vollendet haben und

c) verlässlich, für den Beruf körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind (§ 30). Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn sie beim Bergführerverband angezeigt wurde.

Zugleich mit der Anzeige sind die Voraussetzungen nach lit. A bis c nachzuweisen. Der § 4 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

(2) Über die Anzeige ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat der Bergführerverband dies mit Bescheid festzustellen und die Tätigkeit als Wanderführer zu untersagen.

(4) Wanderführer aus anderen Bundesländern oder ausländischen Staaten dürfen im Rahmen gelegentlicher Ausflüge vorübergehend in Vorarlberg tätig sein, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, dessen Angehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, rechtmäßig als Wanderführer niedergelassen sind. Falls der Beruf oder die Ausbildung des Wanderführers in diesem Staat nicht reglementiert ist, muss die Tätigkeit mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre dort ausgeübt worden sein.

(5) Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit nach Abs. 4 ist dem Bergführerverband im Vorhinein zu melden. Dieser Meldung ist ein Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung als Wanderführer anzuschließen. Die Meldung ist jährlich zu erneuern, wenn beabsichtigt wird, die Tätigkeit nicht nur innerhalb eines Jahres ab Einlangen der vollständigen Meldung auszuüben. Der neuerlichen Meldung

1) Neukundmachung

Artikel III

Der § 43 Abs. 5 des Bergführergesetzes, LGBl.Nr. 25/1982, wird als nicht mehr geltend festgestellt.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2003/109/EG, 2004/38/EG und 2005/ 36/EG.

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG.

ist ein Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung nur dann anzuschließen, wenn sich eine wesentliche Änderung der Niederlassung ergeben hat.

(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf Bergwanderungen (§ 28) im Grenzbereich nicht anzuwenden, wenn diese außerhalb des Landes beginnen und enden.

1) Fassung LGBl.Nr. 1/2008 5401 5401 13.04.2010 25 26 13.04.2010 § 30¹⁾

Wanderführerausbildung

(1) Der Bergführerverband hat Kurse zur Ausbildung von Wanderführern durchzuführen.

(2) In diesen Kursen sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die sichere Durchführung von Bergwanderungen zu vermitteln. Die Kurse haben sich vor allem auf alpine Gefahren, erste Hilfe, Orientierung, Grundbegriffe der Bergrettung und Naturschutz zu erstrecken.

(3) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung des Bergsteigens durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Wanderführerausbildung und über den Nachweis der fachlichen Befähigung zu erlassen.

(4) Der Bergführerverband hat Zusatzkurse für Winterwanderungen (§ 28 Abs. 3) durchzuführen. In diesen Kursen sind die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die sichere Durchführung von Winterwanderungen zu vermitteln.

(5) Der Bergführerverband kann im Einzelfall andere Ausbildungen als Ersatz für die Teilnahme an der Wanderführerausbildung (Abs. 1) anerkennen, wenn die Gleichwertigkeit der Ausbildung gewährleistet ist.

(6) Für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund von Staatsverträgen gilt der § 7 sinngemäß mit den Abweichungen, dass

a) die Ausbildungsnachweise durch den Bergführerverband anzuerkennen sind, und

b) anstelle einer Eignungsprüfung der antragstellenden Person die Wahl zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang zu überlassen ist.

§ 31²⁾

Rechte und Pflichten des Wanderführers

Für die Wanderführer gelten sinngemäß

§ 1 Abs. 4 – Geltungsbereich –

§ 10 Abs. 1 – Vorbereitung einer Bergtour –

§ 12 – Durchführung einer Bergtour –

1) Fassung LGBl.Nr. 1/2008

2) Fassung LGBl.Nr. 12/2010

§ 13 – Andere Pflichten des Bergführers –

§ 14 – Versicherungspflicht – .

5401 5401

13.04.2010 27 28 13.04.2010

§ 32¹⁾

Zurücklegung, Untersagung

(1) Der Wanderführer kann seine Berechtigung zurücklegen. Die Zurücklegung ist dem Bergführerverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Bergführerverband hat einer Person die Tätigkeit als Wanderführer zu untersagen, wenn

a) eine der im § 29 Abs. 1 genannten Voraussetzungen weggefallen ist oder

b) der Wanderführer wiederholt grob gegen dieses Gesetz verstoßen hat.

(3) Im Falle der Zurücklegung oder Untersagung ist die Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 dem Bergführerverband zurückzustellen.

1) Neukundmachung

Artikel III

Der § 43 Abs. 5 des Bergführergesetzes, LGBl.Nr. 25/1982, wird als nicht mehr geltend festgestellt.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2003/109/EG, 2004/38/EG und 2005/ 36/EG.

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG.